



Brüssel, den 7. April 2025
(OR. en)

7779/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0044(COD)**

CODEC 394
SIMPL 15
ANTICI 18
ECOFIN 397
EF 103
DRS 25
COMPET 231
FIN 380
COH 42

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Februar 2025 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 50 und Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. März 2025 abgegeben².

¹ Dok. 6595/25.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 3. April 2025 festgelegt und dabei den Kommissionsvorschlag nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen übernommen; dieser Standpunkt dürfte somit für den Rat annehmbar sein³, da er dem Mandat entspricht, das der Ausschuss der Ständigen Vertreter⁴ dem Vorsitz am 26. März 2025 im Hinblick auf eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung über den Vorschlag erteilt hat.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 6/25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abweicht.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Dok. 7552/25.

⁴ Dok. 7275/25.